

Aufgrund ...
 des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458),
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2481),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 29 vom 13.04.1995 S. 218),
 ... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 14.12.1998 die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - WR** Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
 - zulässig sind gem. § 3 (2) BauNVO :
 - Wohngebäude
 - ausnahmsweise sind gem. § 3 (3) BauNVO zulässig :
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für soziale sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - unzulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO :
 - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO
 - 0,4 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - o Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
 - E Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

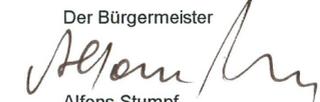
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch :

 - die festgesetzten Baugrenzen
 - die Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen
 - das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschosflächenzahl (GFZ) begrenzt wird.

- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO :
 - die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist gem. § 12 (6) BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 5,0 m vom äußeren Rand der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einhalten.
 - Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1a "Neu - Listernohl"
- B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NW**
- SD** Satteldach
Zulässig sind Satteldächer. Die Satteldächer sind mit einer symmetrischen Dachneigung und mit einem durchgehenden First zu errichten. Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen und untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit Flachdächern ist zulässig.
 - 30° - 36° Dachneigung
Für untergeordnete Bauteile sowie Garagen und Carports sind auch abweichende Dachneigungen zulässig.
 - Firstrichtung
- C. Sonstige Darstellungen**
- Vorhandenes Gebäude
 - Vorhandenes Nebengebäude
 - Vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen
 - Höhenlinien mit Höhenangabe des vorhandenen Geländes
 - 386 Flurstücksnummer
 - 8 Nummerierung des Baugrundstücks

- C. Verfahrenshinweise**
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (4) BauGB in der Sitzung am 14.12.1998 den Beschluss zur Aufstellung der 30. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1a "Neu - Listernohl" gefasst, den Entwurf und die Begründung gebilligt und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1a "Neu - Listernohl" in der Fassung der 30. vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen.
 - Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 14.12.1998 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
 - Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1a "Neu - Listernohl" in der Fassung der 30. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 28.12.1998 Rechtskraft am 29.12.1998 erlangt.

Attendorn, 08.07.1999

Der Bürgermeister

 Alfons Stumpf



- D. Inhalt der Änderung**
- Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in westliche Richtung
 - Reduzierung der Geschosflächenzahl von 0,5 auf 0,4
 - Der Katalog der zulässigen Nebenanlagen wird ersatzlos gestrichen mit der Folge, dass alle Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO zulässig sind

SATZUNG DER STADT ATTENDORN Bebauungsplan Nr. 1a "Neu - Listernohl"

30. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Ewig
 Flur : 14
 M 1 : 500

